

## **Allgemeinverfügung über die Widmung von Gemeindestraßen in Hüffler**

### **Widmungsverfügung**

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert am 26.06.2020 und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Hüffler vom 15.04.2021, wird die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraße „Bergstraße“ mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Die Gemeindestraße der Gemarkung Hüffler, welche die Straßenbezeichnung „**Bergstraße**“ erhält, umfasst die Flurstücknummer **919/17** (komplett) sowie **512/1** (teilweise). Der Widmungsbereich des Flurstücks 512/1 erfolgt ausgehend vom Flurstück 919/17 in einer Länge von ca. 28m, bis zum Ende des südlichen Gehweges (entlang des Flurstück 518/1) und endet im Fahrbahnbereich an der ersten Querrinne (von der Kirchenstraße kommend).

Die gewidmete Verkehrsfläche ist im beigefügten Planauszug dargestellt.

Der Gemeingebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung ist auch auf unserer Homepage unter der Adresse **[www.vgog.de](http://www.vgog.de)** abrufbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an [vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de](mailto:vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de), einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 08.05.2021  
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

gez.  
Christoph Lothschütz  
Bürgermeister



Planauszug:

